



# Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes

## (Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung)

Baumschulallee 15  
53115 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

vom  
(GBl. vom )

Auf Grund von § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) wird verordnet:

### § 1

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung zum Schutz freilebender Katzen

1. bestimmte Gebiete festzulegen, in denen durch eine hohe Populationsdichte frei lebender Katzen der Eintritt erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden nach Einschätzung der Veterinärbehörde zu befürchten ist oder bereits eingetreten ist und
2. geeignete Maßnahmen festzulegen, um einen gesunden, stabilen und kontrollierten Bestand von frei lebenden Katzen zu erhalten, um als langfristiges Ziel die Verminderung der Anzahl frei lebender Katzen in diesen Gebieten und damit auch präventiv eine Verminderung der von diesen zu erleidenden Schmerzen, Leiden, Schäden zu erzielen.

(2) In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die im Sinne des Absatzes 1 erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung

1. die Durchführung gezielter Kastrationsaktionen in Bezug auf frei lebende Katzen angeordnet oder gefördert,
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der in dem jeweiligen Gebiet gehaltenen Katzen, die freien Auslauf haben können, vorgeschrieben,
3. sowie im Bezug auf gehaltene Katzen
  - a) die Aufklärung von Katzenhaltern und ein Hinwirken auf eine freiwillige Unfruchtbarmachung durchgeführt sowie
  - b) die Kastration von Tieren mit freiem Auslauf angeordnet

werden. Eine Regelung nach Satz 2 Nummer 3 Buchst. b) ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere die nach Nummer 3 Buchst. a) nicht ausreichen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Begründung:

Mit der Verordnung soll von der Ermächtigung des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl S. 2182) in der Weise Gebrauch gemacht werden, dass diese Ermächtigung auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen wird.

Wie der amtlichen Begründung zum § 13 b TierSchG zu entnehmen ist, zeugen zahlreiche Berichte von Städten, Gemeinden, Kommunen und Behörden, von Tierschutzorganisationen und Medien davon, dass auch in Deutschland Kolonien frei lebender Katzen zunehmen. Verlässliche Informationen über die Zahl solcher Tiere in Deutschland existieren nicht. Erhebungen haben aber gezeigt, dass die Problematik flächendeckend vorhanden, wenn auch regional unterschiedlich ausgeprägt ist und aus Gründen des Tierschutzes Handlungsbedarf besteht.

Da sich Kolonien frei lebender Katzen nicht an Ortsgrenzen halten und die Umsetzung des Tierschutzgesetzes gemäß § 15 zumeist nach landesrechtlichen Vorschriften auf die untere Verwaltungsbehörde /Kreisverwaltungsamt übertragen wurde, bei der auch das Veterinäramt angesiedelt ist, wird die Ermächtigung einer Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Die ortsansässigen Veterinärbehörden sind ggf. im Zusammenwirken mit den örtlichen Tierschutzvereinen am besten in der Lage zu erkennen, wo Kolonien frei lebender Katzen leben, die infolge Überpopulation bereits erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden haben oder zu befürchten ist, dass diese Folgen durch unkontrollierte Fortpflanzung bevorstehen, wenn die Behörden keine Maßnahmen zur Lösung des Problems ergreifen. Eine landesweite Regelung war nach der amtlichen Begründung zu § 13 b TierSchG unverhältnismäßig.

Gemäß der in Art 20 a GG enthaltenen Verpflichtung, Gesetze und Verordnungen zugunsten eines effektiven Tierschutzes auszulegen, bedarf es zur tierschutzkonformen Umsetzung der Ermächtigung nach § 13 b TierSchG folgender Konkretisierungen:

- Für die Festlegung der Gebiete, in denen die Population frei lebender Katzen eingedämmt und kontrolliert werden sollen, dürfen nicht nur bereits eingetretene erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden angesetzt werden. Nach § 16 a Satz 1, 2. Alt. muss die Behörde auch präventiv tätig werden, wenn absehbar ist, dass tierschutzwidrige Zustände eintreten werden. Es sind daher auch solche Gebiete für konkrete Maßnahmen festzulegen, bei denen der Eintritt erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden für frei lebende Katzen in absehbarer Zeit mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Das Zuwarten, bis die Tiere erheblich Leiden oder Schmerzen oder Schaden nehmen, widerspricht der Einschreiftpflicht der

Veterinärbehörden, insofern müssen die Rechtsgrundlagen ein präventives Handeln ermöglichen.

- Ziel der Katzenschutzverordnung ist langfristig die Verminderung der Anzahl frei lebender Katzen zugunsten der Schaffung eines kleineren, stabilen Bestandes frei lebender Katzen. Die in § 13b Satz 2 TierschG gewählte Formulierung enthält keine Ermächtigung, frei lebende Katzen zu töten. Dies widerspräche § 17 Ziffer 1 TierSchG, der die Tötung eines Wirbeltieres immer dann verbietet, wenn weniger einschneidende Maßnahmen möglich sind. Die Tötung frei lebender Katzen ist kein geeignetes Mittel, um das Problem der unkontrollierten Fortpflanzung dauerhaft zu lösen. Durch Tötung entstandene Lücken in der Kolonie werden durch Zuwanderung und höheren Aufzuehlerfolg vorhandener Jungtiere wieder aufgefüllt. Langfristig ist eine niedrige stabile Kolonie nur durch gezielte Kastrationsaktionen und die Betreuung dieser am Einfangort wieder ausgesetzten Katzen ggf. mit Hilfe der Tierschützer zu erreichen. Die Behörden sind daher gehalten, im Zusammenwirken mit den ortsansässigen Tierärzten und den Tierschutzvereinen ähnlich der in NRW mit der dortigen Tierärztekammer Nordrhein getroffenen Vereinbarung gezielte Kastrationsaktionen für frei lebende Katzen durchzuführen und sich an deren Finanzierung zu beteiligen.
- Die unkontrollierte Vermehrung frei lebender Katzen und von unkastrierten Hauskatzen mit Freigang ist die wesentliche Ursache für die Zunahme der Katzenüberpopulation. Hierüber sind die Tierhalter durch umfassende Information aufzuklären und zur freiwilligen Unfruchtbarmachung ihrer Katzen anzuhalten. Des Weiteren sind die Tierhalter zur Kennzeichnung und kostenfreie Registrierung ihrer Katzen (z.B. im Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes, TASSO, IFTA) anzuhalten.
- Soweit diese Aufklärungsmaßnahmen bei den Tierhaltern keinen Erfolg zeigen, können die Behörden für in privater Hand gehaltene Katzen mit freiem Auslauf auch die Kastration anordnen.

Wie aus der amtlichen Begründung zu § 13b TierSchG zu entnehmen ist, sollen Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 3 nur dann angeordnet werden, wenn gleichzeitig andere Maßnahmen nicht ausreichen.